



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Association suisse des transports routiers
Associazione svizzera dei trasportatori stradali

Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für

Betriebsleiterin Transport und Logistik/ Betriebsleiter Transport und Logistik

vom **26. JULI 2016**

(modular mit Abschlussprüfung)

Trägerschaft

ASTAG, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

Prüfungssekretariat

ASTAG, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Wölflistrasse 5
CH-3006 Bern

Telefon +41 31 370 85 85
Telefax +41 31 370 85 89
astag@astag.ch, www.astag.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
1.1 Zweck der Prüfung	3
1.2 Berufsbild	3
1.3 Trägerschaft	4
2 Organisation	4
2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung	4
2.2 Aufgaben der QS-Kommission	4
2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht	5
3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	5
3.1 Ausschreibung	5
3.2 Anmeldung	5
3.3 Zulassung	6
3.4 Kosten	6
4 Durchführung der Abschlussprüfung	7
4.1 Aufgebot	7
4.2 Rücktritt	7
4.3 Nichtzulassung und Ausschluss	7
4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	8
4.5 Abschluss und Notensitzung	8
5 Prüfung	8
5.1 Prüfungsteile	8
5.2 Prüfungsanforderungen	9
6 Beurteilung und Notengebung	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Beurteilung	9
6.3 Notenwerte	9
6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des eidg. Diploms	9
6.5 Wiederholung	10
7 Diplom, Titel und Verfahren	10
7.1 Titel und Veröffentlichung	10
7.2 Entzug des Diploms	11
7.3 Rechtsmittel	11
8 Deckung der Prüfungskosten	11
9 Schlussbestimmungen	11
9.1 Aufhebung bisherigen Rechts	11
9.2 Übergangsbestimmungen	11
9.3 Inkrafttreten	11
10 Erlass	12

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit als Betriebsleiterin/ Betriebsleiter Transport und Logistik erforderlich sind. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie alle Betriebszweige des Strassentransports und dessen Organisation kennen und beherrschen sowie eine Unternehmung im Strassentransport sowohl sachlich wie auch persönlich zu führen verstehen.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Transport und Logistik verfügen über die Kompetenz, ein Transportunternehmen nach betriebswirtschaftlichen und fachlichen Grundsätzen zu führen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Transport und Logistik

- sind verantwortlich, sämtliche Leistungen im Transport- und Logistikunternehmen kundenfokussiert, rentabel und unter Beachtung der nachhaltigen Ressourcennutzung sicherzustellen;
- sie beteiligen sich an der Gestaltung einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial verantwortungsvollen Führung eines Transport- und Logistikunternehmens;
- konzipieren und kalkulieren Produkt- und Dienstleistungsangebote in den Bereichen Transport und Logistik aufgrund der Kundensegmente und Kundenbedürfnisse;
- bearbeiten anspruchsvolle Transport- und Logistikaufträge kompetent und effizient;
- entwickeln Marketingmassnahmen zur Verkaufssteigerung und setzen diese um;
- erkennen neue Marktpotenziale, Trends und Kundenbedürfnisse frühzeitig und richten das Unternehmen sowie die Dienstleistungen darauf aus;
- analysieren, beurteilen, gestalten und optimieren die Arbeitsabläufe und Auftragsabwicklung;
- definieren die Qualitätsstandards von Produkten und Dienstleistungen und überwachen sie;
- erarbeiten Konzepte für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und setzen sie um;
- nehmen Führungsaufgaben selbstständig und verantwortungsvoll wahr;
- erarbeiten Anforderungsprofile, setzen Führungsinstrumente für Mitarbeitende ein und organisieren Weiterbildungsmassnahmen;
- gestalten und pflegen die Kommunikation zu allen Anspruchsgruppen des Betriebs (Kunden, Mitarbeitende, Partner, Lieferanten, Medien oder Behörden);
- bereiten den Jahresabschluss vor;
- analysieren und interpretieren die Bilanz und die Erfolgsrechnung und leiten die notwendigen Massnahmen ab;
- erstellen das Budget und den Liquiditätsplan und beurteilen diese periodisch;
- analysieren und interpretieren die branchenrelevanten Kennzahlen und leiten die notwendigen Massnahmen ab;
- erarbeiten die Kalkulationsgrundlagen und eigene Firmentarife;
- bereiten Investitionen vor und berechnen deren Kosten und Nutzen.

1.23 Berufsausübung

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Transport und Logistik

- führen ein Unternehmen oder einen Bereich und sind verantwortlich, die Transport- und Logistikleistungen kundenfokussiert und wirtschaftlich sicher zu stellen;
- orientieren sich an den betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben sowie den Bedürfnissen der Kunden und Mitarbeitenden;
- arbeiten als Geschäftsleiter oder Bereichsleiter in Transport- und Logistikunternehmen unterschiedlicher Grösse und Ausrichtung.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Transport- und Logistikunternehmen sind eine tragende Säule der schweizerischen Volkswirtschaft. Ihre wichtigste Funktion ist die Versorgung von Unternehmen und Privatpersonen mit Gütern aller Art.

Transport- und Logistikunternehmen sind regional verankerte Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe. Die Betriebe übernehmen auch gesellschaftliche Verantwortung wie beispielsweise mit der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Verbrauchs- und Investitionsgütern, dem Recycling von Wertstoffen und der Entsorgung von Reststoffen.

Durch den wirtschaftlich optimierten Transport, die sichere und fachgerechte Lagerung und Entsorgung von Waren sowie den effizienten Energie- und Ressourceneinsatz sorgen Transport- und Logistikunternehmen für einen nachhaltigen Schutz von Mensch und Natur.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
ASTAG, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch den Verwaltungsausschuss der ASTAG für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben sowie der benötigten Infrastruktur und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;

- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der ASTAG übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) über einen eidgenössischen Fachausweis als Disponentin Transport und Logistik/ Disponent Transport und Logistik oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und fünf Jahre Berufspraxis, davon ein Jahr in einer leitenden Funktion im Strassen-transportgewerbe oder in einem vergleichbaren Gewerbe nachweist;
oder
über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Abschluss einer anerkannten Handelsmittelschule, einen Maturitätsabschluss (alle Typen) oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und fünf Jahre Berufspraxis, davon zwei Jahre in einer leitenden Funktion im Strassen-transportgewerbe oder in einem vergleichbaren Gewerbe nachweist;
oder
über einen Abschluss einer Hochschule oder ein Diplom einer höheren Fachprüfung im kaufmännischen Bereich verfügt und über drei Jahre Berufspraxis, davon zwei Jahre in einer leitenden Funktion im Strassen-transportgewerbe oder in einem vergleichbaren Gewerbe nachweist;
- und
- b) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Supply Chain Management
- Finanz- und Rechnungswesen
- Projekt- und Qualitätsmanagement

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenz-nachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung der Diplome und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung bzw. einzelne Prüfungsteile wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

4 Durchführung der Abschlussprüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn mindestens zwölf Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat können ihre Anmeldung bis 40 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit oder Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens einer der Expertinnen oder Experten (vgl. Ziff. 4.42 und 4.43) als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 Abschlussprüfung

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Schriftlich	Mündlich	Praktisch
1 Fallstudie Transportwesen	180 Min.		
2 Unternehmensführung, Betriebs- und Volkswirtschaft	150 Min.		
3 Fachgespräch Unternehmensführung, Betriebs- und Volkswirtschaft		45 Min.	
4 Führung und Kommunikation			90 Min.
Total 465 Min.	330 Min.	45 Min.	90 Min.

Prüfungsteil 1: Fallstudie Transportwesen (schriftlich)

In diesem Prüfungsteil geht es darum, eine themenübergreifende Fallstudie zu bearbeiten. Dabei werden aufgrund einer Praxissituation in einem Unternehmen die Handlungsstrategien sowie Führungs- und Arbeitsunterlagen für typische Aktivitäten des Betriebsleiters Transport und Logistik erarbeitet, analysiert oder optimiert.

Prüfungsteil 2: Unternehmensführung, Betriebs- und Volkswirtschaft (schriftlich)

Dieser Prüfungsteil umfasst eine schriftliche Prüfung zu verschiedenen Themen wie Unternehmensführung inkl. Nachhaltigkeit, Kostenkalkulation, Marketing und Verkauf, Betriebsorganisation, Risikomanagement und Versicherung, Recht, Volkswirtschaft.

Prüfungsteil 3: Fachgespräch Unternehmensführung, Betriebs- und Volkswirtschaft (mündlich)

Dieser Prüfungsteil beinhaltet ein Fachgespräch mit zwei Expertinnen bzw. Experten. Ausgehend von praxisnahen Situationen einer verantwortlichen Führungsperson in typischen Transport- und Logistikunternehmen sind Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Prüfungsteil 4: Führung und Kommunikation (praktisch)

In diesem Prüfungsteil geht es darum, in den Themenbereichen Führung und Kommunikation, Gesprächsleitung und Verhandlungsführung sowie Mitarbeiterplanung in einer Kleingruppe Lösungen zu erarbeiten und zu präsentieren.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Die Unterteilung der einzelnen Prüfungsteile legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf der Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionen werden mit ganzen oder halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden in Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des eidg. Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - nicht mehr als eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt;

- c) keine Prüfungsteilnote den Wert 3.0 unterschreitet;
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 - a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 Diplom, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Diplomierte Betriebsleiterin Transport und Logistik
Diplomierter Betriebsleiter Transport und Logistik

Responsable en transport et logistique diplômée
Responsable en transport et logistique diplômé

Responsabile dei trasporti e della logistica diplomata
Responsabile dei trasporti e della logistica diplomato

Die englische Übersetzung lautet:

Transportation and Logistics Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 Deckung der Prüfungskosten

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Betriebsleiterin/Betriebsleiter Transport und Logistik vom 18. Dezember 2013 wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2013 erhalten bis 31. Dezember 2017 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem Reglement vom 9. Juni 2006 erhalten bis 31. Dezember 2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.23 Diplomierte Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter im Strassentransport, die ihr Diplom gemäss Prüfungsordnung vom 9. Juni 2006 erworben haben und bis 31. Dezember 2018 die Module Supply Chain Management sowie Projekt- und Qualitätsmanagement erfolgreich absolvieren, können das Diplom gemäss Ziff. 7.12 erwerben. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Prüfungssekretariat zu stellen.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 Erlass

Bern, 7. Juli 2016

ASTAG, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

Der Präsident

Adrian Amstutz



Der Direktor

Reto Jaussi



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **26. JULI 2016**

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**



Remy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung